

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 08. November 2022
BESCHLUSS NR. 2022-248
SEITE 1 von 2

Amtliches Publikationsorgan 2024-2027 - grundlegende Bestimmungen - Antrag an den Gemeinderat 0.11.3.3

Ausgangslage

Seit Jahrzehnten ist der Stadt-Anzeiger das amtliche Publikationsorgan der Stadt Opfikon. Für die Periode 2008-2011 wurde erstmals eine Submission durchgeführt. Eine weitere Submission folgte für die Jahre 2016-2019 mit Verlängerungsoption bis Ende 2023.

Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist gemäss Gemeindeordnung Art. 18, lit. k für die grundlegenden Bestimmungen zuständig. Dies betrifft den Grundsatzentscheid, ob die Publikation elektronisch oder in Papierform erscheinen soll. Untergeordnete Entscheide wie der Erscheinungsrhythmus oder die Durchführung einer Submission sollen gemäss Art. 27, lit. g vom Stadtrat getroffen werden.

Erscheinungsform

Für die amtlichen Publikationen hat der Schweizerische Gemeindeverband (SGV) eine Plattform eingerichtet, die sehr benutzerfreundlich und kostengünstig ist: das digitale Amtsblatt Schweiz. Mit dem digitalen Amtsblatt ist eine zeitnahe Veröffentlichung der amtlichen Publikationen möglich, was ein schnelleres und effizienteres Arbeiten ermöglicht. Die amtlichen Publikationen sollen künftig auf dieser Plattform publiziert werden.

Die informellen Publikationen sollen aktueller zugänglich sein. Dafür soll künftig digital first gelten. Meldungen und Informationen sollen umgehend auf einer digitalen Publikationsplattform aufgeschaltet werden und nicht wie bisher nur wöchentlich. Dies können Informationen der Stadt, aber auch redaktionelle Beiträge sein. Auf eine journalistische Berichterstattung soll nicht verzichtet werden. Auch diese sollen aber tagesaktuell zugänglich sein.

Um das Bedürfnis nach einer gedruckten Zeitung abzudecken und den Kanal der Printmedien weiterhin zu nutzen, soll eine Zeitung angeboten werden. Sie soll alle zwei Wochen erscheinen und als Vollaussage gratis an alle Haushalte verteilt werden.

Vorgehen

Nach der grundlegenden Festlegung des Gemeinderats über die Erscheinungsform der amtlichen Publikationen wird eine Submission durch den Stadtrat durchgeführt. Mit dem Obsiegenden der Submission wird wie bisher ein Vertrag über vier Jahre mit der Option um Verlängerung um weitere vier Jahre abgeschlossen.



STADT OPFIKON

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 08. November 2022
BESCHLUSS NR. 2022-248
SEITE 2 von 2

Auf Antrag des Stadtpräsidenten

BESCHLIESST DER STADTRAT:

1. Dem Gemeinderat wird beantragt, ab 2024 die amtlichen Publikationen auf der Plattform ePublikation des Schweizerischen Gemeindeverbandes (SGV) zu veröffentlichen. Die weiteren Verwaltungspublikationen sollen mit dem Grundsatz digital first als digitale und gedruckte Version verbreitet werden.
2. Der Stadtpräsident wird beauftragt, nach dem Beschluss des Gemeinderates die Submission durchzuführen und das Resultat dem Stadtrat zum Beschluss vorzulegen.
3. Gegen diesen Beschluss kann, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Gemeinderat
 - Präsidiales

NAMENS DES STADTRATES

Präsident: Stadtschreiber:


Roman Schmid Willi Bleiker



VERSANDT:
10.11.2022